

## §. 16. Revision der Gesetzgebung seit 1780 und insbesondere des Provinzialrechts. Territorial- und Gerichtseintheilung. Allgemeiner Umriss der Rechtsverhältnisse des Bauernstandes.

Mit dem Jahr 1780 begann das grosse Werk der Sammlung und Revision der Gesetzgebung (Nach der erlassenen königlichen Kabinettsordre vom 14. April 1780, worin es heisst: «Fast jede meiner Provinzen ihre eigene Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muss für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt, und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von denen der anderen unterscheiden.» Der Grosskanzler v. Cramer entwarf hierauf die Instruktion, wonach alle Obergerichte die in ihren Departements geltenden Provinzialrecht, Statuten, Willküren und Gewohnheiten, so genau und vollständig als möglich, sammeln. Auszüge aus denselben anfertigen, und diese, in einer natürlichen Ordnung zusammengestellt, binnen 6 Monaten einsenden sollten. – Auch schon bei dem durch die Kabinettsordre vom 31. Dezember 1746 dem Grosskanzler von Cicceji aufgetragenen allgemeinen Landrecht wurde auf die Provinzialrechte Rücksicht genommen, wie folgendes Reskript an die Mindenschen Landstände beweist.

« Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben nötig gefunden, ein allgemeines Landrecht, folglich ein jus cartum (*Recht*) in dero Provinzen zu etablieren, und zu dem Ende ein Projekt eines solchen Land-Rechts durch Dero Grosskanzler und Etatminister von Cocceji verfertigen, auch den ersten Teil wirklich zum Druck befördern lassen, welchen jedermann bei den Hallischen Waisenhaus-Buchladens in Berlin und Halle bekommen kann».

«Weil aber Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intension dahin geht, dass sothanes Projekt auf einen soliden Fuss gesetzt werde, und keiner unrichtigen Interpretation unterworfen sein möge: So haben Sie allen Dero Justiz-Collegiis und Universitäten, auch ihren getreuen Land-Ständen anbefehlen wollen, a dato binnen Jahresfrist, dasjenige was sie etwa bei diesem Projekt annoch zu monieren, oder zu suppliren (*liefern*) nötig finden, einzusenden.»

«Und weil auch eine jede Provinz, ja eine jede Stadt besondere Statuta und Privilegien hat, so müssen sie solche binnen diesem Jahr gleichfalls einschicken, damit dieselbe dem Befinden nach konfirmiert, und alsdann separatem gedruckt, und in einer jeden Provinz, dem Land-Recht beigefügt werden mögen».

«Es muss aber eine jede Provinz und Stadt ihre Privilegia, welche sie beibehalten wollen, in gewisse Punkten einteilen, und solche mit denen Statuten und Privilegien belegen».

«Unter die Privilegia aber rechen Seine Königliche Majestät nicht, wenn zum Exempel circa jus repraesentandi, circe arresta etc. (*über das Vertretungsrecht, über Verhaftungen usw.*) an einigen Orten etwas besonders statuiert ist, weil dieselbe diese Punkten auf einen gleichen Fuss in allen Dero Landen setzen werden, wie Sie denn auch ratione communionis bonorum (*auf Grund der Gütergemeinschaft*) (woraus unzählige processus (*Verfahren*) und confusiones (*Verwirrungen*) entstehen) ratione futuri (*wegen der Zukunft*) einige Änderungen zu machen Willens sein. Über die übrige beide Teile dieses Land-Rechts, welche noch dieses Jahr erfolgen sollen, werden Seine Königliche Majestät gleichfalls derer Justiz-Collegiorum, Universitäten und Land-Stände Erinnerungen binnen Jahresfrist, von dem Tag an, wo dieselbe durch den Druck publik gemacht worden, erwarten. Signatum Berlin, den 21. Mai 1749»). Alle Partikularrechte, Observanzen und Statuten sollten ebenfalls dargelegt, geprüft, geordnet werden. Der Wille von oben war gut und weise, die Kraft unten, wo es beim Provinzialrecht allein die Ausführung galt, fanden sich schwach. Alle Ämter und Gerichte wurden aufgefordert, zu sammeln, die alten Registraturen und Archive durchzusehen, und ihre gutachterlichen Berichte einzusenden. Aber bei den meisten dieser Beamten waren die Kenntnisse von Provinzialrechten und alter Verfassung nur dunkle Erinnerungen. verworrene Ahnungen. Man rieb sich die Stirn, konnte sich aber nicht darauf besinnen, und so hielt man sich an Einzelheiten und Erfahrung, oder erlernter wissenschaftlicher Sätze. Kein Einziger dieser Berichterstatter hat seinen Gegenstand durchdrungen oder gewusst, warum die Sache so und nicht anders sein müsse. Kein Einziger hat einen generellen Blick in die provinzielle Verfassung der Provinz, in die Eigentümlichkeiten der partikularrechtlichen Institute, in die echten und reinen Quellen derselben getan. Selbst die neueren und ihnen zunächst liegenden Gesetze waren ihnen oft unbekannt. An ein wissenschaftliches, einsichtiges Durchdringen des gegebenen Stoffes ist nicht zu denken. Doch zeigen sie uns einen Zustand der provinzialrechtlichen Verhältnisse, wie er vor 50 Jahren war, oder wie man sich ihn dachte. Es ist daher immer belehrend, diese Sammlung von Arbeiten zu prüfen, die damalige Zeit kennen zu lernen, und somit den Faden der Rechtsgeschichte, ohne die kein Provinzialrecht verständlich ist und Erfolg haben kann, zu ergänzen und zu vervollständigen. Wir wollen

auch hier versuchen, die Resultate jener voluminösen Akten zu sichten, zu ordnen, und in einer gedrängten Skizze unsern Lesern darzulegen, die es uns Dank wissen werden, dass wir ihnen aus so vieler Spreu die gereinigten Körner liefern.

Damit man aber, wenn von einem Gerichtsbezirk die Rede ist, gleich wisse, zu welchem Territorium derselbe gehöre, und wie sich der gegebene Satz zu dessen älterer Rechtsverfassung und Gesetzgebung verhalte, so wollen wir zuvorderst die damalige Ämter- und Gerichts-Einteilung hier einschalten.

**I.) Das Fürstentum Minden bestand:**

- 1.) aus zwei unmittelbaren schriftsässigen Städten: Minden und Lübbecke.
- 2.) Aus fünf königlichen Ämtern:
  - a.) Hausberge (Vogteien: 1) Landwehr; 2) Uebernstieg; 3) Berg und Bruch; 4) Gohfeld).
  - b.) Petershagen (Vogteien: 1) Börde; 2) Hofneister; 3) Windheim.
  - c.) Reineberg (Vogtei.: 1) Gehlenbeck; 2) Schnathorst; 3) Aheswede; 4) Quernheim; 5) Blasheim.
  - d.) Rahden (Vogteien: 1) Rahden; 2) Steinwederberg.
  - e.) Schlüsselburg.
- 3.) Aus zehn Jurisdiktionen:
  - a.) Domkapitularisches Gericht.
  - b.) Dompropsteiliches Gericht.
  - c.) Gericht des Stiftes Levern.
  - d.) Gericht der Kommenturei Wietersheim.
  - e.) Gericht des Hauses Himmelreich.
  - f.) Gericht der Hoheit Beeck.
  - g.) Gericht des adligen Hauses Hausbergen.
  - h.) Gericht des Gutes Huffe.
  - i.) Gericht des Gutes Holwinkel.
  - k.) Gericht des Gutes Holden.

Die Ämter waren vordem mit einem Drost, Rentmeister und Amtsschreiber besetzt. Der letztere verwaltete die gerichtlichen Geschäfte. Jede Vogtei hatte ihren Vogt. Schon zu Anfang des Jahrhunderts wurden aber die Vögte ihres Amtes entlassen. Die Ämter hatten nur eine beschränkte Jurisdiktion.

**II.) Die Grafschaft Ravensberg bestand:**

- 1.) aus den unmittelbaren Städten Bielefeld und Herford.
- 2.) Aus vier Ämtern:
  - a.) Ravensberg (Vogteien: 1) Versmold; 2) Borgholzhausen; 3) Halle)
  - b.) Limberg (Vogteien: 1) Bünde; 2) Oldendorf)
  - c.) Vlotho (Vogteien: 1) Vlotho; 2) Wehrendorf)
  - d.) Sparenberg, welches in fünf Distrikte oder Ämter zerfiel:
    - 1) Brackwede.
    - 2) Schildesche.
    - 3) Werther.
    - 4) Heepen.
    - 5) Enger.
- 3.) Aus drei Jurisdiktionen:
  - a.) des Kapitels ad S. Mariam zu Bielefeld.
  - b.) des adligen Gutes Stedefreund.

In älterer Zeit wurde die Jurisdiktion durch die Hochgerichte zu Bielefeld, Herford und Versmold versehen, wovon das Erstere das Hauptgericht war. Diese wurden späterhin bei der Vereinigung der Regierung abgeschafft. Nach dem Rezess von 1653 hatte die Grafschaft zu Berlin ein besonderes Appellationsgericht, welches im Jahr 1713 mit dem königlichen Tribunal, im Jahr 1750 aber mit dem Kammergericht zu Berlin vereinigt wurde, und zugleich Lehnskurie für die Grafschaft bildete.

Man war darüber einig, dass es keine Sammlung der Partikulargesetze und Rechte gebe. Man zählte zusammen, was man hatte. Und es zeigte sich, dass selbst viele Verordnungen, die für die Gerichte ein nahes praktisches Interesse hatten, denselben nicht sämtlich bekannt und zur Hand waren. Suchte doch die Regierung selbst einst, bei einer Anfrage der Münsterschen Regierung, die Eigentumsordnung. Der Präsident befahl, dass dieselbe den Akten solle beigefügt werden, und es wurde referiert, dass alle Exemplare vergriffen, und nur noch zu Zeiten auf Bücherauktionen zu bekommen seien.

Wenden wir uns nun zum Bauernstand, und seinen Verhältnissen und Rechten, so zerfällt derselbe im Allgemeinen in zwei Klassen:

1.) wirkliche Bauern (coloni), die mit dem Ackerbau, als Ziel ihrer Tätigkeit, ein Gewerbe treiben, und eine dazu eingerichtete Wirtschaft, und einen hinreichenden Hof, nebst Zubehör besitzen.

2.) Die sogenannten Heuerlinge (auch wohl Brinksitzer genannt), die zur Heuer, zur Miete, auf den Grund und Boden der Bauernhöfe oder der Marken wohnen, sich einzeln angesiedelt haben, und entweder freiwillig gegen einen Lohn, oder nach einem herkömmlichen und kontraktmässigen Verhältnis den Bauern in ihrer Feldarbeit helfen, besonders in der Erntezeit. Sie erhielten vom Colon ein Nebengebäude, einen Kotten, ein Backhaus oder Leibzuchthaus, dazu einen Garten oder ein Stück Ackerland. Die Familien und Ansiedlungen vermehrten sich aber, und sie mussten sich nach anderen Gewerben und Erwerbsmitteln umsehen. Die meisten widmeten sich dem Spinnen ihren Fleiss. Dabei ihnen das Interesse, welches die Rechtsverhältnisse der Bauern band, wegfiel, so hatten sehr bald die gemeinrechtlichen Prinzipien, nach denen der Bürgerstand in der Provinz lebte, sich bei ihnen Eingang verschafft. Und sie richteten sich namentlich völlig nach den Regeln der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, welche ein bewegliches teilbares Vermögen und bürgerliche Gewerbsamkeit voraussetzte.

Dagegen nun erkennen wir bei den eigentlichen Bauern, in so mancherlei Klassen dieselben auch zerfallen, den durchlaufenden Faden eines auf gleichen Prinzipien und Ideen beruhenden gemeinsamen Rechts, den Anklang einer alten Zeit, wo alle dieses Überbleibsel und Trümmer ein harmonisches Ganze bildeten. Wir erkennen auch in diesem unerschütterlichen Festhalten an ererbten Verfassungszuständen und Rechtsinstituten das feststehende Bedürfnis, dem die neuen Rechtsansichten, die das fremde Gesetz verbreitet hatte, nicht so leicht zusagten, wie den Bewohnern der Städte. Ja dass dieses Recht für die Hofbesitzer gar nicht passte, und ohne ihren Ruin gar nicht anwendbar erschien.

1.) Die Unteilbarkeit aller Höfe und Bauerngüter wird unablässig als Prinzip festgehalten. Die Gesetzgebung hat dieselbe nicht eingeführt, sondern nur angenommen, und den missbräuchlichen, allmählich einreissenden Versplitterung Schranken gesetzt. Deshalb konnten gemeinrechtliche Grundsätze nicht eindringen, sondern es erhielt sich ein observanzmässiges Anerbrecht, und das altdeutsche Leibzuchts-Institut für die Alten, die dem Gut nicht mehr vorzustehen vermochten.

2.) Die Geschwister des Anerben erben und teilen nicht nach gemeinrechtlichen Prinzipien, sondern sie werden ausberaden, das Brautschatz-Institut hat sich mehr oder weniger Modifikationen erhalten. Die Kinder mehrere Ehen erhalten ihren Brautschätze nach gleichen Grundsätzen, aber nur erst bei ihrer Heirat oder ihrem Etablissement. Sie müssen sich billige Termine gefallen lassen, und der Brautschatz bleibt im Gute, wenn sie vor ihrem Etablissement, und ehe derselbe fällig wird, sterben. Nur wegen der Bestimmung des Brautschatzes, und des dazu auszumittelnden Vermögensfonds schwanken noch immer die Ansichten und Grundsätze der Praktiker.

3.) Wenn uns jene Art, die Kinder aus dem Gute abzufinden, schon an die Verhältnisse der Kinder zu den in ehelicher Gütergemeinschaft lebenden Eltern erinnern, so überzeugen wir uns nun auch, dass die Sitten und Gewohnheiten, aus denen sich dieses Institut entwickelte, bei unserem Bauernstand überall völligen Eingang gefunden hatten. Es konnte sich freilich nicht ganz in derselben Weise, wie bei den Bürgern in den Städten ausbilden, namentlich gab es kein Gesamtgut, das man halbieren, schichten, teilen konnte. Und da dieses hauptsächlich durch die Statuten eingeführt worden war, um den überlebenden Ehegatten in den Stand zu setzen, wieder zu heiraten, und das Verhältnis zu seinen Kindern zu lösen und zu beendigen, bei den Bauern aber gar oft dasselbe Bedürfnis eintrat, bei Eingehung einer zweiten Ehe mit den Kindern sich so auseinander zu setzen, dass ein neues Verhältnis für die zweite Ehe konnte reguliert und eingegangen werden, so entwickelte sich hier das Institut der Mahljahre für den zweiten Ehegatten, während es reiner Ausfluss der ehelichen Gütergemeinschaft blieb, dass der Überlebende, das Gut mochte von ihm herrühren oder nicht, lebenslang im Besitz der Stätte bleiben konnte.

In der Stellung zum Gut und zum Gutsherrn, in Hinsicht der Lasten, Dienste und Abgaben, herrschen nun aber unter den Bauern grosse Verschiedenheiten. Sie sind entweder ganz frei, oder beschränkt durch die Rechte eines Guts- oder Zinsherrn. Entweder freie oder hörige Colonen. Entweder in einem vertragsmässigen Zins- und Abgaben-Verhältnis, oder in einem alt herkömmlichen milden Dienst- und Hörigkeitsband. Wir wollen jeder Klasse einzeln eine Betrachtung widmen.



**Friedrich II. oder Friedrich der Grosse  
(gen. Der «Alte Fritz»)  
König zu Preussen, Markgraf zu Brandenburg,  
Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs.  
\*24. Januar 1712 zu Berlin  
+17.08.1786 zu Potsdam**